sind nun ausgemachte Sache zu be-
fördern u. obrigkeitlich zu beurtheilen
aber solche nicht eigenmächtig mit Geld-
bussen abzustrafen, sich am mehr- u. andern
Falle solche Schulverordnungen der Obrigkeit
anzuzeigen. Wenn sich gerechte Fehler,
so kann Meister sich in dem, was er als
Meister verfertigen muß, nicht, wo-
rauf, Kindermagd zu überhalten, sondern
dieselben noch 1–3 Jahre zu wandern u.
aufzulegen. Keine Fehler sind geringe
Geldbussen, der, indem zwei Theile nicht
übereinstimmen dürfen in Fall der Obrigkeit, ½
der Taxe ausfallen Fall, verlustig wird.

9.

Damit man nun der Gerechtigkeit der
Innung, so der Meisterrecht zu verlangen
hält, desto mehr versichert sei, ist billig
bei den Handwerkern, denen ein besonderes
Reglement noch abgeneigt ihrer Waare
vorgeschrieben wird, nach Fällen zu
examiniren, aber alles dessen, was zu
seiner Profession unentbehrlich, völlig
kündig sein.

10.

Ist das alles beobachtet, so erlangt der ein-
zuarbeitende Gesell sowohl den Zung (Stu-
mmerde) u. Meister, so mit d. Meisterstücke
oder Examine Mühe u. Ausstimmung ge-
habt, zur Zufriedenheit als der seine Lehr-
mahre über Jahr, der Handwerkskasse
der in der Special-Tabelle seines
Handwerks bestimmte Quantum in
Fall zu ein verfahren, es sey für die
Beschädigung des Meisterstücks Meister-
stücken od. sonst für andere Mängel,
bey Strafe beyzahlen Zusatzes nicht
abgefordert, nach welchem Meister
seine freywillige Gabe von ihm ein-
genommen worden. Dabei kein Unter-
schied zwischen Meistersöhnen u. fremden
ingleichen zwischen Stadt- u. Landmeistern
insofern letztere nach dem Mandate
v. 29 Jan. 1767 gedrückt sind, gemacht
werden, indem solches Quantum
so klein angesetzt der Meister zu
verschaffen od. zu verfertigen, sondern
zu der Handwerkskasse zu bringen
u. auf seine ~~Bedürfnis~~ dem Hand-
werke nützliche Weise anzuwenden
ist, ganz unverwendlich sein. Und
bleibt es in Ansehung der Gottesdienste,
Aemter od. Rathes zu entrichten der
Abgaben bey der in der Special Work.
der Innung, vorgeschriebenen Taxe

11.

Wer unbescholten Meisterrecht be-
fähigt gewonnen u. durch Meister-
stück u. obrigkeitl. Zeugniß seiner
Geschicklichkeit bestätigt, ist zur
Erlangung der selben Meisterrechts höchst